

Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.



MEMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung  
und der allgemeinen Verwaltung.

N<sup>o</sup> 16.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS  
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Donnerstag, 2. Juli 1868.

JEUDI, 2 juillet 1868.

Königl.-Großh. Beschluß vom 29. Juni 1868,  
wodurch die Zollordnung und das Zollstraf-  
gesetz abgeändert werden.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden  
König der Niederlande, Prinz von Oranien-  
Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht der Art. 2 und 3 des Vertrags  
vom 8. Februar 1842 (Mem. 1842, S. 70) und  
des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854  
(Mem. 1854, S. 294);

Auf den Bericht Unseres General-Directors der  
Finanzen und nach Einsicht der Conseilsberatung  
der Regierung;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Nachstehende, zwischen den Zollvereinsstaaten  
vereinbarte Bestimmungen, wodurch die Zollord-  
nung (Mem. 1842, S. 135 u. ff.) und das Zoll-  
strafgesetz (ibid., S. 175 u. ff.) abgeändert werden,  
sollen veröffentlicht werden, um im Großherzog-  
thum Gesetzeskraft zu erlangen und mit dem 1.  
Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

I.

Arrêté royal grand-ducal du 29 juin 1868, por-  
tant modification du règlement douanier et de  
la loi pénale des douanes.

Nous **GUILLAUME III.**, par la grâce de Dieu,  
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau,  
Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu les art. 2 et 3 du traité du 8 février 1842  
(Mém. 1842, p. 70), et l'art. 2 de la loi du 23  
janvier 1854 (Mém. 1854, 294);

Sur le rapport de Notre Directeur-général des  
finances et la délibération du Conseil de Gouver-  
nement;

Notre Conseil d'État entendu;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1<sup>er</sup>.

Les dispositions suivantes, concertées entre les  
États du Zollverein, et portant modification du  
règlement douanier (Mém. 1842, p. 135 et suiv.),  
et de la loi pénale des douanes (ib. p. 175 et suiv.),  
seront publiées pour avoir force de loi dans le  
Grand-Duché et pour y entrer en vigueur à partir  
du 1<sup>er</sup> juillet 1868:

15

162

§ 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absätze des § 7 der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weiterföndung unter Begleitschein-Kontrolle bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden.“

§ 2.

An die Stelle des § 9 der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbrieft oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§ 6 e. der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.“

§ 3.

Der § 44 der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.“

§ 4.

Die im § 60. der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§ 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im § 64 der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangszollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergibt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Entzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Seelage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden.“

§ 6.

Die Bestimmung des § 5. findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§ 72 der Zollordnung).

§ 7.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbetreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§ 8.

Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

Art. 1.

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher ins „Memorial“ eingerückt werden soll, beauftragt.

Soesdijck, den 29. Juni 1868.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

**Heinrich,**

Prinz der Niederlande.

Der General-Director  
der Finanzen,  
de Colnet-d'Huart.

Durch den Prinzen:  
Der Secretär,  
G. d'Olimart.

Art. 2.

Notre Directeur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au *Mémorial*.

Soesdijck, le 29 juin 1868.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant  
dans le Grand-Duché,

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Par le Prince:

Le Secrétaire,

G. d'OLIMART.